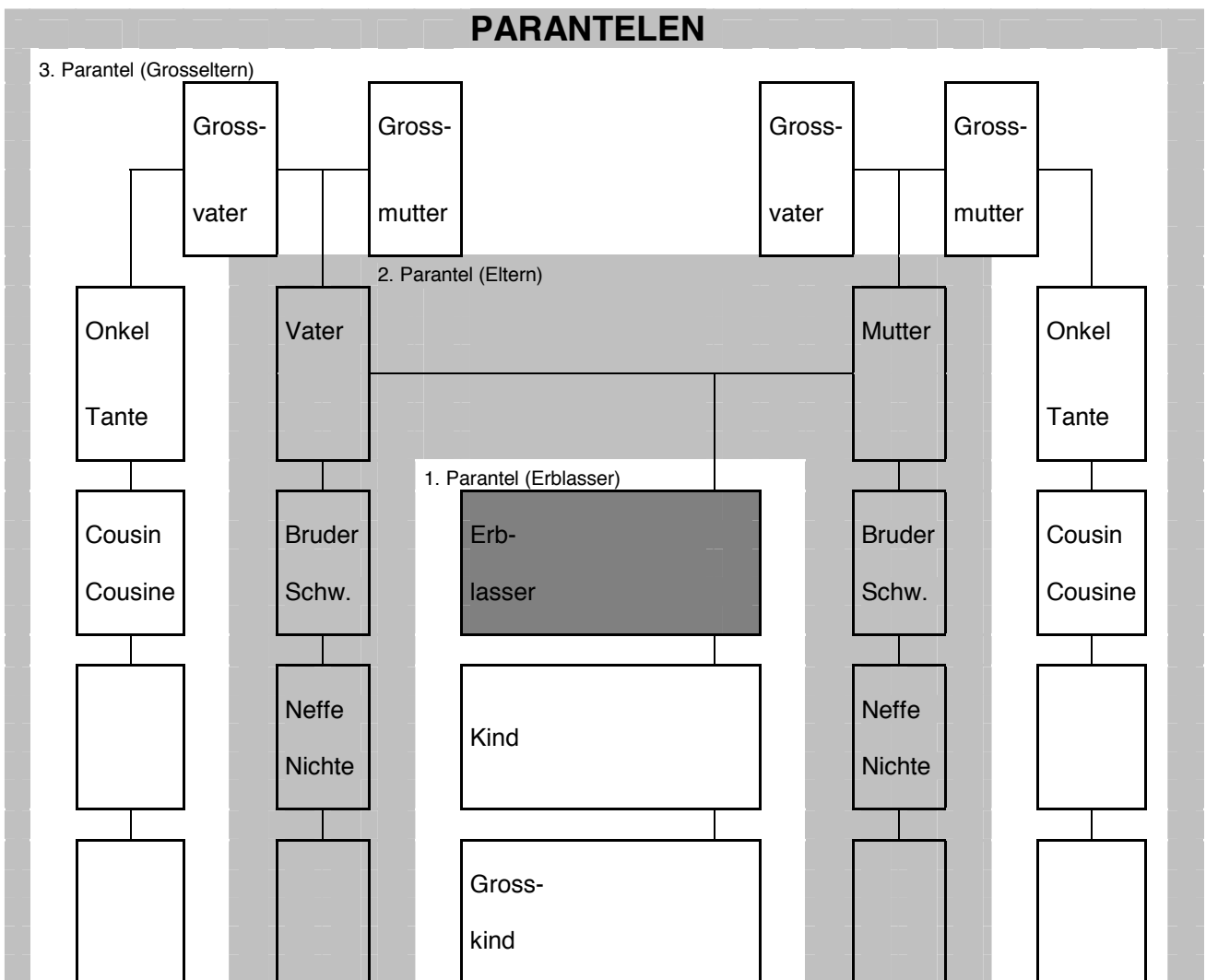


Freiämter Ratgeber - Das Erbrecht

Wer erbt wann wie viel? Eine Frage, welche sich viele Personen früher oder später einmal stellen werden. Wir möchten Ihnen deshalb die erbrechtliche Aufteilung etwas näher bringen.

Oft sterben Personen, ohne dass ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden ist. Deshalb bestimmt das Gesetz (ZGB ab Art. 457) in welcher Reihenfolge die Blutsverwandten erben können. Die Gliederung erfolgt in Stämmen (oder Parantelen). Da der Ehegatte (die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleich gestellt) nicht zu den Blutsverwandten zählt, wird deren Erbberechtigung in einem separaten Artikel geregelt (ZGB Art. 462).





Mit wenigen Grundregeln lassen sich scheinbar auch unlösbare Erbenverhältnisse lösen.

1. Der nähere Stamm schliesst den entfernteren vom Erbrecht aus.
2. Innerhalb eines Stammes kommt jeweils nur die oberste Generation zum Zuge.
3. Ist ein Elternteil vorverstorben, treten die Nachkommen an dessen Stelle.
4. Sind keine Nachkommen vorhanden, fällt die Erbschaft an die Vater- und Mutterseite, und zwar je zur Hälfte.
5. Solange bei einem der beiden grosselterlichen Stämme der einen Seite noch Angehörige vorhanden sind, gilt ebenfalls die Teilung nach Hälften. Erst wenn es bei keinem der beiden grosselterlichen Stämme der einen Seite keine Angehörige gibt, erbt die andere Seite alles.

Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf. Je nach Kanton fällt der Nachlass an die Gemeinde und/oder Kanton.

Der überlebende Ehegatte (Mann und Frau sind einander gleichgestellt) hat immer ein Anrecht auf das Erbe. Jedoch hängt die Höhe seines Anteils davon ab, mit welchen übrigen Erben geteilt werden muss. Folgende Aufteilung nimmt das Gesetz vor:

1. Teilung mit direkten Nachkommen - Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft
2. Teilung mit Erben des elterlichen Stammes - Anspruch auf drei Viertel der Erbschaft
3. Wenn keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind - Anspruch auf die ganze Erbschaft

Nach der güterrechtlichen Aufteilung ist erbrechtlich ein Betrag von Fr. 140'000.-- zu verteilen. Dies würde gemäss der oben genannten Darstellung folgende Aufteilung bedeuten:

1. Ehegatte	Fr. 70'000.--	(1/2)
Direkte Nachkommen	Fr. 70'000.--	(1/2)
2. Ehegatte	Fr. 105'000.--	(3/4)
Erben des elterlichen Stammes	Fr. 35'000.--	(1/4)
3. Ehegatte	Fr. 140'000.--	(1/1)
Keine Erben des elterlichen Stammes	Fr. -.--	

Vielen kinderlosen Ehegatten ist nicht bewusst, dass sie mit Erben aus dem elterlichen Stamm (Eltern, Geschwister oder deren Nachkommen) teilen müssen! Mit einem Testament oder Erbvertrag kann diesem Umstand Rechnung getragen werden. Befindet sich ein Eigenheim/Eigentumswohnung in der Erbschaft, kann der überlebende Ehegatte, unter Anrechnung an seinen Erbteil, verlangen, dass das Eigentum ihm zugeteilt wird. Nicht immer ist jedoch genügend Geld vorhanden, um die übrigen Erben auszu zahlen. Statt einer Übertragung kann auch eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht gefordert werden.



Vom Donnerstag, 6. Oktober 2011, bis Sonntag, 9. Oktober 2011, sind wir an der Gewerbeausstellung in Muri. Sie finden uns in der Ausstellungshalle B, Stand-Nr. B25. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG
Bertram Som
Finanzplanungen und Versicherungsanalysen
Zentralstrasse 47
5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS
Telefon 056/621 33 85
Telefax 056/621 33 86
argusch@argusch.ch
www.argusch.ch

30. September 2011 / SB